

Vertrag über eine
REITBETEILIGUNG

zwischen

Frau Assunta Gundlach, Dielingerstr. 12, 49074 Osnabrück,
geboren am 12.06.1987, Tel.-Nr. 015253834776

- nachfolgend Pferdehalterin -
und

Frau/ Herrn ▶
(Vorname/ Nachname)

▶
(Adresse)

Geboren am ▶ Tel.: ▶
(Geburtsdatum) (Telefon)

- nachfolgend Reitbeteiligung -

über die gemeinsame Nutzung des Pferdes Check in Charly“, Hannoveraner brauner Wallach, Geburtsjahr 2009, kleine lange weiße Blesse.

§ 1. Nutzungsumfang.

(1) Die Reitbeteiligung ist berechtigt, das Pferd im Gelände und in der Reitbahn mit und ohne Aufsicht im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst tier- und artgerecht zu reiten und einzusetzen. Das Reiten darf nur bei Nutzung eines geeigneten Reithelmes erfolgen; im Gelände zusätzlich mit einer Schutzweste. In jedem Fall ist ein Mobiltelefon einsatzbereit mitzuführen.

(2) Eine Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte sowie die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Jagden, Distanzreiten, Vielseitigkeit usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Pferdehalterin.

(3) Das gewollte Herabziehen des Pferdekopfes mit Hilfe von Zügeln Richtung Brust hinter einen entlang der Oberseite des Pferdekopfes zum Untergrund verlaufenden rechten Winkel (Hyperflexion) sowie die hiermit verbundene Trainingsmethode „Low, Deep and Round“ oder „Rollkur“ gelten als den anerkannten Regeln der Reitkunst widersprechend.

§ 2. Nutzungszeiten Nutzungsrecht und -pflichten.

(1) Die Reitbeteiligung bewegt das Pferd 2 mal pro Woche bei einer durchschnittlichen Bewegungsdauer von mindestens 1 Stunde. Das Pferd ist 25 min. in der Gangart Schritt warm zu reiten. Abweichungen und Einzelheiten sind mündlich oder in einem gemeinsamen Nutzungsplan zu regeln. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit nicht zur Unzeit eingeräumt werden.

(2) Der Reitbeteiligung ist es gestattet, das Pferd wie folgt zu nutzen:

- Reiten
- Longieren,
- Spazieren-Gehen mit Longe und Trense.
- Ausritt ins Gelände

(3) Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, an den Nutzungstagen folgende Tätigkeiten zu erfüllen:

- Decke drauf wenn es regnet oder unter 15 Grad ist und Wind herrscht.
- Füttern wie besprochen.
- Pferd bewegen (Longieren oder Reiten).

(4) Die Reitbeteiligung erkennt die Haus- und Hofordnung bzw. sonstige Regeln und Anweisungen des Reiterhofs bzw. der sonstigen unterbringenden Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet Urlaub oder vergleichbare Abwesenheitszeiträume, sowie außerplanmäßige kurzfristige Ausfallzeiten 24 Stunden vorab mitzuteilen und ggf. Sonderregelungen zu treffen, damit eine stetige Versorgung des Pferdes gewahrt bleibt.

(6) Die Reitbeteiligung ist verpflichtet das Pferd vor und nach jeder Nutzung auf Anhaltspunkte für Verletzungen oder Erkrankungen zu untersuchen. Sollte eine solche Verletzung oder Erkrankung festgestellt werden ist die Pferdehalterin unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

(7) Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, bei offensichtlich lebensbedrohlichen oder sonst dringenden und schwerwiegenden Erkrankungen oder Verletzungen folgenden Tierarzt oder Hufschmied zu beauftragen, sofern sie die Pferdehalterin nicht telefonisch erreichen kann.

Tierarzt: Dr. med. vet. Michael Mäule, Heerweg 10, 49143

Bissendorf, Tel.: (05402) 6 91 95 78

Hufpfleger: Sandra Melicchio, Tel.: 0163 7367264

§ 3. Hinweis über Besonderheiten des Pferdes.

Die Pferdehalterin weist auf folgende bekannte Besonderheiten des Pferdes hin:

- Es scheut nach Hunden beim Heufressen.
- Sollte es krank sein, wird es mit Absprache der Pferdehalterin so bewegt wie die Halterin das mitteilt.

§ 4. Nutzungsentgelt.

(1) Die Reitbeteiligung zahlt monatlich 70,00 EUR an die Pferdehalterin. Sofern der Vertragsbeginn nicht auf einen Monatsersten fällt, ist der erste

Nutzungsmonat anteilig nach Kalendertagen zu vergüten (so sind bspw. bei Vertragsbeginn zum 20.01. für den Kalendermonat Januar (31-20)/31 des Monatsbeitrags zu leisten).

(2) Dieser Betrag ist bis zum Beginn des jeweiligen Nutzungsmonats, im Falle des § 4 Abs. 1 S. 2 bei Vertragsschluss, auf das Konto Nr. 5409743238 bei der ING Diba (BLZ 50010517) zu entrichten.

(3) Eine Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes besteht auch während des Urlaubs, im Krankheitsfall, sowie für den Fall, dass das Pferd vorübergehend nicht geritten werden kann.

§ 5. Pflege des Pferdes und des Zubehöres.

(1) Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Pferd ordnungsgemäß zu pflegen und mit ihm nach den Regeln einer fachgerechten Pferdehaltung umzugehen. Insbesondere ist das Pferd vor bzw. nach jedem Reiten zu putzen, für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen.

(2) Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug, Putzzeug, Decken, sowie sonstige überlassene Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Reitbeteiligung ist der Pferdehalterin diesbezüglich ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.

(3) Dem Pferd dürfen keine Medikamente, andere Sättel oder Zaumzeug ohne Absprache mit der Pferdehalterin gegeben werden.

§ 6. Haftung und Versicherung.

(1) Die Reitbeteiligung verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber der Pferdehalterin wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch diese persönlich getragen werden müssen. Insbesondere betrifft dies Schadensersatzansprüche aus einer Verschuldungs- und Gefährdungshaftung wegen artigen, tierischen und willkürlichen Verhalten des Pferdes. Dies betrifft jedoch nur solche Schadensersatzansprüche, die von keiner Versicherung abgedeckt werden, die die bestehenden Versicherungen übersteigen, sowie den Selbstbehalt. Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Pferdehalterin verursacht werden, bleiben unberührt.

(2) Die Reitbeteiligung stellt die Pferdehalterin von Ansprüchen Dritter (z.B. Kranken- und Sozialversicherungen) frei, sofern diese hierfür persönlich haften muss.

(3) Die Pferdehalterin verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung. Die Pferdehalterin verpflichtet sich weiterhin, die Reitbeteiligung bei ihrer Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung mit anzumelden.

(4) Die Reitbeteiligung muss eine Unfallversicherung und eine Privathaftpflichtversicherung, die unbedingt das Risiko „Reiten“ einschließt, unterhalten.

(5) Kinder dürfen nur unter Beaufsichtigung des Erziehungsberechtigten das Pferd reiten. Die gelegentliche Nutzung des Pferdes durch die eigenen Kinder erfolgt auf eigene Gefahr und schließt alle Forderungen, gleich aus welchem Grund an die Pferdehalterin aus.

§ 7. Vertragslaufzeit und Kündigung.

(1) Der Vertrag beginnt am 1.10.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

(3) Der Vertrag kann weiterhin aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einer schweren Erkrankung des Pferdes auf unbestimmte Zeit,
- bei Anhaltspunkten, welche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Reitbeteiligung hinsichtlich des Umgangs mit dem Pferd unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst und einer tier- und artgerechten Haltung begründen,
- sowie bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

(4) Etwaige weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8. Sonstiges.

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies betrifft auch das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder lückenhaft, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprünglich angestrebte Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Osnabrück.

(4) Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

▶ ▶
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

▶ ▶
Assunta Gundlach Reitbeteiligung
Pferdehalterin